

2595

# NET

3/2023

Zeitschrift für Kommunikationsmanagement

Cloud-Kostenzuordnung  
**Guideline zur Cloud-  
Kostenverrechnung**

Zeitsparend und präzise Spleißen  
**NanoTune-Technologie und  
Preventive Maintenance**

**BREKO**

Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.

In Zusammenarbeit mit

## Leitungsauskunftsverfahren in Deutschland

### Das sollten Sie wissen



**Jan Syré, Dr. Eva Benz,  
Markus Heinrich**

Wer heute eine Baumaßnahme durchführen möchte, muss eine entsprechende Abfrage bezüglich möglicherweise im Baugebiet verlegter Leitungen bei allen infrage kommenden Leitungsbetreibern vornehmen. Dieser Fachbeitrag hat den Anspruch, den aktuellen Status Quo der Situation in Deutschland rund um die Leitungsauskunft (LA) aus einem neutralen Blickwinkel zu beschreiben und zu analysieren. ist.

Jan Syré, VST ist Leiter Strategie und Politik beim Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e.V., Dr. Eva Benz ist Leiterin Unternehmensentwicklung bei der BIL e.G., Markus Heinrich ist Rechtsanwalt und Partner der Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Neben dem Versuch, die Begrifflichkeiten, die im Markt – teilweise auch missverständlich – verwendet werden, voneinander abzugrenzen, werden die aktuellen Marktinstrumente transparent dargestellt, um Unsicherheiten zu minimieren. Der Inhalt adressiert alle, die sich für das LA-Verfahren interessieren, die Fragen haben bzgl. der Funktionsweise der unterschiedlichen am Markt etablierten Dienstleistungen und die sich eine transparente, marktneutrale Darstellung wünschen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Zielgruppen:

- Bauausführende und Planende – als verlässliches Hilfsmittel im Rahmen eines Auskunftsbegehrens, um sich sicher und rechtskonform im Markt zu bewegen: Wer macht was und was nicht? Wer passt zu mir und meinen Bedürfnissen?
- Infrastrukturbetreiber – um Argumente/Lösungsansätze zu finden für Sicherheit und Funktionserhalt ihrer Infrastruktur und ggf. Prüfung einer

*Die Verpflichtung zur Einholung einer Leitungsauskunft leitet sich aus der Sorgfaltspflicht der Bautätigen ab - die Beschädigungen von Leitungen stellen ersatzpflichtige Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar (Foto: Wälz, pixabay)*

Mitwirkung an der identifizierten Lösung.

### Rechtsrahmen

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die explizite Aussagen bezüglich der Verpflichtung zur Einholung (durch den Bautätigen) bzw. Erbringung (durch den Betreiber) einer LA machen. Es sind ausschließlich technische Regelwerke (z.T. kostenpflichtig) und zahlreiche Gerichtsurteile, die sich mit dem Thema befassen. Grundsätzlich gilt:

- Die Verpflichtung zur Einholung einer LA leitet sich aus der Sorgfaltspflicht der Bautätigen ab - die Beschädigungen von Leitungen stellen ersatzpflichtige Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar, wenn diese nicht erfüllt wurde. Ein Versäumnis ist ein Verstoß gegen die erforderliche Sorg-

Modelle zum Einholen der LA für Bauausführende		Unterscheidungsmerkmale		
Kurzbeschreibung	Dienstleister sind z.B.	1) Methodik der Zuständigkeitsprüfung	2) Konformität mit Regelwerken	3) Finanzierung
Kostenfreie LA-Betreiberportale, d.h. Zusammenschluss mehrerer Betreiber (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>BIL eG (Abdeckung von 16 Bundesländern, Vollständigkeit der Pipelinebetreiber Gashochdruck, Öl, Chemie, 3/4 ÜNB Strom)</li> <li>eBauKo (Abdeckung von 1.300 km Straßennetz der Stadt Hannover und Umland)</li> <li>Elbe+ (Abdeckung Netzbereich Hamburg und Umland)</li> <li>infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH (Abdeckung mit Schwerpunkt Netzbereich Berlin, Brandenburg)</li> </ul>	Basierend auf <i>Betreiberinformationen</i>	Gegeben, falls die Beauskunftung ausschließlich durch den Betreiber erbracht wird	Durch Infrastrukturbetreiber
Recherchedienste (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>ALIZ GmbH &amp; Co. KG (nur erreichbar über das Betreiberportal der BIL eG)</li> <li>Genehmigungs-Service Kern GbR</li> <li>GeoDatenDienst-Portal GDD-IT GmbH</li> <li>LAO Ingenieurgesellschaft mbH</li> <li>infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH</li> <li>Tiefbau Service Büro</li> </ul>	Basierend auf <i>eigenen Recherchen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht immer gegeben, da sich manche Dienstleister selbst als Leitungsauskunftsportal/Netzauskunftsportal bezeichnen</li> <li>Gegeben, falls Unternehmensbezeichnung „Recherchedienst“ oder „Dienstleister für Einholung von Genehmigungsverfahren“</li> </ul>	Durch den Bauanfragenden im Rahmen eines kostenpflichtigen Angebots
(meist kostenfreie) eigene LA-Portale der Betreiber	Können über Recherchedienste, die den Komplettservice LA für Dritte übernehmen, angefragt werden	Basierend auf <i>Betreiberinformationen</i>	Gegeben	Durch Infrastrukturbetreiber

*Tabelle 1: Dienstleistungsmodelle zum Einholen der LA für Bauausführende sowie Beispiele aktueller Dienstleistungsangebote.*

*Bemerkung: Anhand der in Abschnitt 2 erhobenen Kriterien werden die Unterschiede der einzelnen Dienstleistungsangebote transparent dargestellt. Dienstleister, die Lösungen ausschließlich für Infrastrukturbetreiber anbieten, wie z.B. GIS-Softwarelösungen oder Komplettservices, sind hier nicht berücksichtigt.*

*Neben dem Angebot in Bezug auf „Einholung einer Leitungsauskunft“ – der Fokus dieser Übersicht – bieten die einzelnen Dienstleister diverse weitere Leistungen für Bauanfragende an.*

falt und daher als fahrlässig und somit haftungsbegründend zu werten.

- Die Verpflichtung zur Erbringung der LA begründet sich aus den Verkehrssicherungspflichten des Betreibers gegenüber dem Tiefbauer - d.h. er muss dafür sorgen, dass von seinen Anlagen keine Gefahren für Dritte ausgehen – und aus seiner Pflicht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Es ist ein elementarer Gedanke des deutschen Rechtssystems, dass man für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht selbst aufkommen muss. Jeder Betreiber muss somit eigens die Erbringung der LA finanzieren und mindestens einen kostenfreien Weg der Auskunftserteilung anbieten. Die geht aus einer Anweisung des Bundesverkehrsministeriums gegenüber Deutscher Telekom AG hervor (NJW-Spezial 2007, S. 478).

Während es für Bautätige keine Anforderungen an die Anfrage gibt (Umfang, Art und Weise), wird in den Regelwerken der beiden Branchenverbände DVGW und

VDE, also für Betreiber der Sparten Gas, Wasser und Strom, vorgegeben, wie sie ihre LA zu erbringen haben (s. nächster Abschnitt). Für die Branchen TK, Abwasser, Fernwärme, Öl und Chemie existieren keine derartigen Regelwerke. Existierende Regelwerke können als Orientierung hinzugezogen werden.

- Fazit 1.1:** Die Verpflichtung zur Einholung einer LA sowie die Art und Weise, wie eine solche erbracht werden muss, ist NICHT gesetzlich geregelt.
- Fazit 1.2:** Jeder Betreiber ist verpflichtet, zum Schutz seiner Anlagen Planwerke über diese zu führen und Dritten auf Anfrage Auskunft über deren Lage zu geben. Dies gilt für alle Sparten und Branchen gleichermaßen, da sie alle die Verkehrssicherungspflicht trifft.
- Fazit 1.3:** Zur Einholung einer LA muss jeder Betreiber dem Anfragenden mindestens einen kostenfreien Weg anbieten.

## Verfahren zur Auskunftseinholung

Wollen Bautätige zur Einholung einer LA externe Dienstleister beauftragen, ist es

für sie wichtig, die Unterschiede der am Markt angebotenen Lösungen zu kennen, um das für sie am besten geeignete Angebot zu identifizieren.

Das Hauptunterscheidungsmerkmal ist die angewandte Methodik der Vorab-Zuständigkeitsprüfung. Das ist die Ermittlung der für ein Bauvorhaben zuständigen Betreiber, die dann zur Erbringung einer LA aufgefordert werden. Optimalerweise sollte dies auf Informationen basieren, die direkt vom Betreiber stammen, da nur so aktuelles Planwerk (rechts)sicher bereitgestellt werden kann. Alle anderen Quellen, die nicht aus Betreiberhand kommen, basieren auf Recherchen externer Dienstleister (z. B. Internetrecherche, Kontaktaufnahme mit Betreibern, hinterlegte Städte- bzw. Gemeindeflächen aufgrund von bspw. TöB-Listen oder basierend auf „alten“ Anfrageergebnissen von Tiefbauern) und sollten auch so gekennzeichnet sein.

Gemäß der beiden technischen Regelwerke für Gas, Wasser (GW 118, DVGW) und Strom (VDE-AR-N 4203, VDE) ist nur die Zuständigkeitsprüfung

basierend auf Betreiberinformationen regelwerkskonform. Empfehlung an Dienstleister ist somit, mit dem Begriff „Erbringung von LA“ sorgsam umzugehen und diesen nicht zu nutzen, wenn die Dienstleistung auf lediglich recherchierten Informationen – gemäß obiger Definition - basiert. Falls andere Quellen zur Zuständigkeitsprüfung hinzugezogen werden, so sind Begriffe wie „Leitungsrecherche“ oder „Leitungserkundung“ transparente Bezeichnungen. Im Fokus sollte dabei immer stehen, dass der Bautätige genau weiß, welche Quellen bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung verwendet wurden, um die Zuverlässigkeit des Ergebnisses richtig einschätzen zu können.

In Deutschland gibt es weder eine zentrale Anlaufstelle für die Bautätigen noch eine Verpflichtung für die Betreiber, ihre Zuständigkeitsflächen (zum Beispiel Korridor um Leitungen oder Fläche des Versorgungsgebiets) öffentlich bekannt zu machen. Deshalb haben sich am Markt verschiedene Lösungen etabliert, um den Bautätigen die Recherche nach zuständigen Betreibern abzunehmen.

Pipelinebetreiber aus den Bereichen Strom, Gashochdruck, Öl und Chemie haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein bundesweites In-

formationssystem für Leitungsrecherchen (BIL) zu betreiben. Darüber erhalten Bauausführende eine (rechts)sichere LA, die ausschließlich auf aktuellen Informationen der Betreiber basiert, die das Portal für die LA nutzen (die Pipelinebetreiber der Sparten Gashochdruck, Öl und Chemie sind vollständig über das Betreiberportal BIL erreichbar). Eine Ergänzung über Recherchedienste erscheint sinnvoll, um weitere bekannte Betreiber zu identifizieren und somit das bestmögliche Rechercheergebnis zu erzielen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht der Dienstleistungsmodelle zum Einholen einer LA für Bauausführende, die sich aktuell am Markt etabliert haben und nennt Beispiele von Dienstleistungsangeboten.

- **Fazit 2:** Am Markt haben sich Dienstleister etabliert, die die Betreiberrecherche sowie die Einholung von LA im Auftrag Dritter übernehmen. Ein Verfahren ist nur dann regelwerkskonform, wenn es auf Informationen direkt vom Betreiber basiert. Basiert die ermittelte Betreiberliste auf eigens durch den Dienstleister recherchierten Informationen, so ist das Verfahren NICHT konform mit aktuell geltendem Regelwerk für die Sparten Gas, Wasser und Strom.

## TöB-Listen in der Leitungsauskunft

Als weitere Informationsquelle im Zuge der LA wird häufig auf die Existenz der von den Kommunen geführten Listen „Träger öffentlicher Belange“ (TöB) verwiesen. Diese haben jedoch den Gesetzeszweck, als Informationsgrundlage für Kommunen bei der Bauleitplanung zu dienen. Hinzu kommt, dass der Begriff nicht einheitlich gefasst ist und sich von Bundesland zu Bundesland unterscheidet, so dass eine große Anzahl (kritischer) Betreiber per Definition nicht in TöB-Listen enthalten ist. Problematisch ist außerdem, dass eine Pflicht der Gemeinde, eine (vollständige) TöB-Liste zu führen und diese an Dritte weiterzugeben, nirgendwo gesetzlich geregelt ist. Somit haben Mängel/Unvollständigkeiten der TöB-Listen keine rechtlichen Auswirkungen, weshalb in der Folge die Listen oftmals veraltet, unvollständig oder überhaupt nicht vorhanden sind. Sie sind daher für die Recherche im Kontext der Einholung von LA kritisch zu sehen.

- **Fazit 3:** Die TöB-Listen, die von den Kommunen geführt werden, sind zusammengenommen KEIN zentrales und spartenübergreifendes Register für Deutschland, in dem alle Netzbetreiber verlässlich gelistet sind. Sie sind somit KEINE gute/verlässliche Informationsquelle im Zuge der Leitungserkundung.

[bil-leitungsauskunft.de](http://bil-leitungsauskunft.de)

## Partner für Infrastruktursicherheit

Kommunikation zwischen Bauwirtschaft und Leitungsbetreibern.

- Rechtssichere Zuständigkeitsprüfung für Planungs- und Bauanfragen
- Standardisierte Prozesse für reibungslose Abläufe
- Umfassende Kenntnis von Baumaßnahmen im eigenen Netzgebiet

Netzwerk  
von Betreibern  
aller Sparten

BIL Genossenschaft

Identifikation von Zuständigkeitsflächen  
mit einer Anfrage im BIL-Portal

**BIL**  
Die Leitungsauskunft.